

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 9

Artikel: Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern [Fortsetzung]

Autor: Pulver, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-195972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 9 • XXXIV. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

8. September 1936

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnemente:

Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

**Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung
von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.**

Von E. Pulver, kant. Kulturingenieur, Bern.

Vortrag, gehalten am Vortragszyklus des Bern. Geometervereins,
Februar 1936.

(Fortsetzung.)

J. Hat die Mehrheit der Grundbesitzer den Beitritt erklärt, so wird die eigentliche Gründungsversammlung einberufen. Alle Grundbesitzer des Perimeters sind hierzu persönlich und schriftlich einzuladen, ebenso der Gemeinderat, zum mindesten derjenige der Gemeinde, wo die Hauptzahl der Interessenten wohnt. Außerdem wird die Gründungsversammlung im Amtsanzeiger oder in der meist gelesenen Zeitung publiziert. Die Versammlung hat sich wie folgt abzuwickeln:

- a) Zunächst wird ein Tagespräsident und ein Tagessekretär gewählt.
- b) Dann orientiert einer der Initianten die Versammlung über die bisher getroffenen Vorkehren. Er betont, daß die Mehrzahl der Grundbesitzer sich bereits schriftlich für das Zustandekommen ausgesprochen haben, demnach eine Abstimmung hierüber hinfällig ist.
- c) Man schreitet zu den Wahlen, nämlich: Präsident, Sekretär, Kassier und 2–6 Beisitzer, welche den Vorstand der Flurgenossenschaft bilden. Art. 88 schreibt eine Flurkommission von 5–9 Mitgliedern vor, die die Aufgabe hat, die Statuten, den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen. Gelegentlich muß aber der Vorstand erweitert werden bis zu 12–15 Mitgliedern; man kann also hier nicht immer streng nach dem Wort des Gesetzes vorgehen (vgl. hierzu Aufsatz des Vortragenden in Nr. 5 der Landwirtschaftlichen Monatshefte 1935).

Ebenso wird der Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich Plan und Voranschlag nicht wörtlich genau erfüllt, indem diese von einem Geometer oder Kulturingenieur und nicht durch die Flurkommission aufgestellt werden müssen.

- d) Beratung des Statutenentwurfes. Wir haben im Kanton Bern gedruckte Normalstatuten für derartige Genossenschaften, in welche nur die besonderen örtlichen Namen einzusetzen sind. Diese Statuten werden am besten vorgelesen und Wünsche zur allfälligen Ergänzung und Abänderung von der Versammlung entgegengenommen. Hierauf wird, eventuell unter Vorbehalten, über ihre Annahme abgestimmt. Als Anhang zu den Statuten wird gleichzeitig mit ihnen auch ein Plan über das bei der Durchführung des Werkes einzuschlagende Vorgehen abgelesen und zur Genehmigung gebracht. Auch hierfür liegen gedruckte Wegleitungen vor.

Die Statuten legen in allen wichtigen Punkten die Organisation und die Befugnisse unserer Flurgenossenschaften fest. Dadurch daß einheitliche Normalstatuten bestehen, sind alle diese Genossenschaften gleichartig aufgebaut. Jede Willkür ist jedenfalls ausgeschaltet. Sie entstände aber leicht, wenn jede Genossenschaft sich spezielle Vorschriften geben könnte, wodurch die Grundsätze immer wieder anders formuliert würden.

Durch die Normalstatuten werden eine ganze Reihe von Richtlinien für den Aufbau der Flurgenossenschaften festgelegt, über welche sich unser Gesetz nicht ausspricht; gerade deshalb wird unsere gesetzliche Grundlage häufig als mangelhaft bezeichnet. Denn Art. 89 schreibt lediglich vor, daß die Statuten Bestimmungen über die Leitung der Ausführung, die Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Eigentümer und Bestimmungen über die Verteilung der Kosten und des Unterhaltes enthalten müssen. Gerade über die Verteilung der Kosten und des Unterhaltes kann aber bei Güterzusammenlegungen im Zeitpunkt der Statutenbearbeitung und ihrer Genehmigung noch gar nichts festgelegt werden. Dies kann erst nach erfolgter Neuzuteilung (wie unter IV, 2 ausgeführt) geschehen.

- f) Wahl der Schätzungskommission. Nach Art. 88 Abschn. 2 besteht die Schätzungskommission aus drei am Unternehmen nicht beteiligten Personen. Ihr obliegt die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens. Es sollen gleich 2 Ersatzmänner für die Schätzungskommission gewählt werden. Bei unseren Güterzusammenlegungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Schätzungskommission so zusammenzusetzen, daß sie aus 2 erfahrenen Landwirten und 1 Landwirtschaftslehrer besteht.

Es soll darauf gesehen werden, daß zwei der Schätzer schon mehrmals als Schätzer bei Güterzusammenlegungen tätig gewesen sind und den ganzen Verlauf der Durchführung von A-Z kennen. Die Schätzer sollen nicht durch private oder öffentliche Tätigkeit stark in Anspruch genommen sein; vielmehr sollen sie jederzeit zur

Verfügung stehen können. Die Güterzusammenlegung verlangt unzählige Sitzungen und Prüfungen durch die Schätzungskommission. Wenn ihre Mitglieder immer wieder verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, so entstehen die empfindlichsten Störungen in der Durchführung des Werkes.

K. Nach stattgefunder Gründungsversammlung wird unverzüglich der definitive Perimeter des Unternehmens festgelegt. In den Hauptlinien wird die endgültige Abgrenzung des Unternehmens nach außen durch die Forderungen der Subventionsbehörden bestimmt. Die Experten dieser Behörden untersuchen, wie weit das Unternehmen sich erstrecken muß, damit es ein wirtschaftlich zusammengehöriges Werk darstellt, das die Ausrichtung von kantonalen und eidgenössischen Beiträgen an die Kosten verdient. Nach diesen Grundsätzen müssen sich die Beteiligten richten, damit sie der Subventionen teilhaftig werden und infolgedessen muß die Festlegung des Perimeters nach außen dem Verlangen der Behörden entsprechen. Einzelheiten wird nachher die Schätzungskommission festsetzen, insbesondere auch angeben, welche Liegenschaften im Innern des Perimeters und namentlich im Wohngebiet zu erfassen sind. Hierbei soll sich die Schätzungskommission wie schon beim provisorischen Perimeter dargelegt wurde, an die bisherige Rechtspraxis halten und mit dem Kant. Kulturingenieur in allen schwierigen Fällen Fühlung nehmen.

L. Ist der Perimeter in allen Teilen festgelegt, so wird nun auch das provisorische Flächen- und Besitzerverzeichnis entsprechend ergänzt. Dabei ist besonders zu beachten, daß auch im definitiven Perimeter die Mehrheit der Zustimmenden mit der Mehrheit der Fläche noch gewahrt bleibt. Daher soll schon bei der Einholung der Beitrittsklärung, wie erwähnt, darauf gesehen werden, daß eine reichliche Mehrheit vorhanden ist. Sollte gelegentlich der definitive Perimeter stellenweise erheblich über den provisorischen hinausgehen, so daß die Mehrheit nun nicht mehr vorhanden ist, wie dies schon vorkam, so muß das Einholen von Beitrittsklärungen nochmals aufgenommen werden. Dabei ist es aber nicht nötig, daß die weiteren Unterschriften gerade aus dem neu hinzugenommenen Gebiet kommen; vielmehr sind auch nachträgliche Beitrittsklärungen von Grundbesitzern, deren Grundstücke an ganz anderer Stelle des Perimeters liegen, gültig, um eine Mehrheit auch für den definitiven Perimeter zu erlangen.

M. Liegt nun das definitive Besitzstandsverzeichnis mit den endgültigen Statuten und der Projektentwurf vor, und haben die behördlichen Vertreter ihnen zugestimmt, so erfolgt die öffentliche Plan- und Statutenaufgabe. Der Projektentwurf soll auch ein Durchführungs- und Bauprogramm enthalten, in welchem die wichtigsten Daten der Durchführung zeitlich festgelegt sind.

Nach Art. 91 des Einführungsgesetzes sind sämtliche Akten auf

den Gemeindeschreibereien derjenigen Gemeinden während 14 Tagen aufzulegen, deren Gebiet der Perimeter berührt. Die Auflage kann in den verschiedenen Gemeinden gleichzeitig oder nacheinander erfolgen. Erstreckt sich der Perimeter über nicht mehr als 3–4 Gemeinden, so empfiehlt es sich, die Auflage in allen Gemeinden gleichzeitig vorzunehmen. Kommen mehr Gemeinden in Frage, so wird man in der Regel nicht über eine genügende Anzahl Exemplare der Auflageakten verfügen, um in allen Gemeinden gleichzeitig auflegen zu können. In dem Fall wird die Auflage während zwei Fristen nacheinander durchgeführt.

N. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen durch Publikation im betreffenden Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in der am meisten gelesenen Lokalzeitung. Die Publikation muß spätestens an dem Tage erscheinen, an welchem die Auflage beginnt.

O. Nach Ablauf der Auflagefrist hat der Gemeindeschreiber sämtliche aufgelegten Akten und die Einsprachen der Flurgenossenschaft wieder zuzustellen mit einer Bescheinigung über:

- a) das genaue Datum der Auflagefrist.
- b) die Nummer und das Datum des Amtsanzeigers, in welchem die Auflage publiziert war.
- c) die einzelnen aufgelegten Akten.
- d) die eingegangenen Einsprachen. Jeder Einsprecher ist mit Vor- und Familiennamen, unter Beifügung seines Rufnamens anzuführen, sein Beruf und der Lokalname seines Wohnsitzes sind anzugeben, so daß keine Verwechslung mit anderen Beteiligten möglich ist.

P. Die Flurgenossenschaft setzt die Kant. Landwirtschaftsdirektion von der öffentlichen Auflage schriftlich in Kenntnis. Die Landwirtschaftsdirektion ordnet hierauf das Verfahren zur Behandlung der Einsprachen an. Bei Güterzusammenlegungen wird vielfach zunächst die Schätzungskommission beauftragt, Vorverhandlungen mit den Einsprechern zu pflegen. Es empfiehlt sich dies deshalb, weil die Einsprachen häufig einfacher Natur sind, die nach Aufklärung und Besprechung sich leicht erledigen lassen. Hierdurch wird dann das eigentliche Einspracheverfahren bedeutend entlastet. Unerlässlich ist aber, daß die Schätzungskommission bei dieser Vorbehandlung ein exaktes Protokoll führt, das nachher den Einspracheakten beigelegt wird.

Will ein Einsprecher seine Einsprache zurückziehen, so soll er dies auf der Einsprache selber eigenhändig unterschreiben. Der Rückzug soll bedingungslos sein. Wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezogen, so ist dies beim Rückzug auf der Einsprache schriftlich genau festzuhalten und die Schätzungskommission hat beizufügen, ob sie diese Voraussetzungen anerkennt und gutheißt oder nicht.

Nach der Vorbehandlung der Einsprachen durch die Schätzungskommission wird das gesamte Auflagematerial der Landwirtschaftsdirektion eingesandt. Sind nicht alle Einsprachen erledigt worden, so

ordnet nunmehr die Landwirtschaftsdirektion das eigentliche Einspracheverfahren an. Dieses besteht darin, daß der zuständige Regierungsstatthalter beauftragt wird, eine offizielle Abhörung der Einsprecher vorzunehmen. Durch die Praxis hat sich herausgebildet, daß diese Abhörung im Beisein des Vorstandes der Flurgenossenschaft, der vollzähligen Schätzungskommission, des kant. Kulturingenieurs und Kantonsgeometers vorgenommen wird. Durch das gleichzeitige Behandeln von Regierungsstatthalter und Schätzungskommission lehnt sich das Verfahren an die Vorschriften des Art. 99 über die Behandlung von Streitigkeiten an, einzig mit der Abweichung, daß der Statthalter hier nicht entscheidet, sondern nur zuhanden des Regierungsrates ein Protokoll aufnimmt und seine Eindrücke in einem Bericht festlegt (vgl. auch Landw. Monatshefte Nr. 5, Jahrgang 1935, Seite 135 und 136).

Im Protokoll des Regierungsstatthalters soll dieselbe laufende Numerierung der behandelten Einsprachen angeführt werden, wie sie auf dem Einspracheverzeichnis enthalten ist und ebenso soll die Ordernummer, welche der betreffende Einsprecher im Flächenverzeichnis hat, angebracht sein. Ohne diese Nummernbezeichnung ist eine Ueberprüfung der Einsprachebehandlung durch die Oberbehörde außerordentlich erschwert.

Werden während des Einspracheverfahrens den Einsprechern gewisse Zugeständnisse gemacht, so ist hierüber ein klares Verzeichnis anzulegen, aus dem ersichtlich ist, welche anderen Beteiligten durch diese Zugeständnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Betroffenen sind schriftlich von diesen Abänderungen in Kenntnis zu setzen, unter Angabe einer Frist von 14 Tagen, während welcher sie sich zu den Aenderungen äußern können.

Nach der Abhörung sendet der Statthalter sämtliche Akten an die Landwirtschaftsdirektion zurück, begleitet vom Protokoll und dem Bericht über den Verlauf der Abhörung.

Q. Mit dem Antrag der Landwirtschaftsdirektion werden die Akten hierauf dem Regierungsrat zur Sanktion der Statuten und zur Erledigung der Einsprachen unterbreitet (Art. 92).

Durch die Gutheißung der Statuten und ihres Anhanges, sowie des Besitzstandsverzeichnisses erhält die Flurgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit (Art. 93 Abschn. 1), d. h. sie kann Geld von Geldinstituten aufnehmen und Verträge abschließen, kurz, sie ist handlungsfähig geworden. Sie hat grundsätzlich das Recht erhalten, erforderlichenfalls Expropriationen durchzuführen (Art. 93, Abschn. 2), wozu allerdings von Fall zu Fall noch das formelle Zugeständnis des Großen Rates eingeholt werden muß.

II. Die Bonitierung.

Das Einführungsgesetz erwähnt die Bonitierung nicht ausdrücklich. Es mag dies daher röhren, weil bei ganz kleinen Güterzusammenlegungen die Bonitierung sehr einfach ist, und wenige Klassen genügen, um

die verschiedene Güte des Bodens zu charakterisieren. In dem Fall wird dann auch die Neuzuteilung sehr einfach ausfallen und die Bonitierung kann mit der Neuzuteilung als eine einheitliche Prozedur angesehen werden.

Bei den heutigen großen Unternehmen haben wir aber Wertunterschiede, die zwischen 0-100 abgestuft sein können. Die Bonitierung wird dadurch zum komplizierten Gebilde. Auf sie baut nachher die Neuzuteilung auf, eine Arbeit, die ein halbes Jahr und mehr ununterbrochenen Studiums verlangt. Kommen bei der Bonitierung Irrtümer vor, so pflanzen sie sich in der Neuzuteilung fort. Träten Bonitierungsfehler erst bei der Neuzuteilung zutage, so würde dadurch auch die Neuzuteilung über den Haufen geworfen. Infolgedessen muß unbedingt die Bonitierung definitiv und fehlerfrei vorliegen, bevor die große und kostspielige Arbeit der Neuzuteilung begonnen wird. Daher wird nach Fertigstellung des Planes, in dem die Bewertung des Grund und Bodens eingetragen ist, die Bonitierung öffentlich aufgelegt.

Die Bonitierung stellt die Hauptaufgabe der Schätzungskommission dar. Sie soll so ausgearbeitet sein, daß auch nach Jahren festgestellt werden kann, nach welchen Richtlinien die Schätzungskommission die Bewertung der alten Parzellen vorgenommen hat. Für die zukünftige Behandlung der Bonitierung muß die Schätzungskommission die Bonitierung gegenüber dem bisherigen Vorgehen nach zwei Richtungen präzisieren:

a) Die Grundsätze der Bewertung sind in einer Wegleitung schriftlich festzuhalten. Es soll daraus ersichtlich sein, welche Werte der Bonitierung zugrunde gelegt werden, wie abgestuft wird, wo und wieviele Bodenmuster gemacht wurden und wie der Boden darin gewertet wird, ferner wie die Distanzen, Höhenunterschiede, Waldränder, Böschungen etc. behandelt werden. Diese Grundsätze sollen mit dem Bonitierungsplan im Archiv des Statthalters aufbewahrt werden.

B. In einem Plan sind die Areale, die sich für verschiedene Kulturarten besonders eignen, einzutragen und mit verschiedenfarbiger Bemalung anzugeben. Areale, die besonders für Weizen, für Getreide überhaupt, ferner für Hackfrüchte, für Zuckerrüben etc. günstig sind, werden durch besondere Bemalung deutlich unterschieden von Böden, welche vornehmlich nur als Mattland benutzt werden können. Diesen Plan erhält man am besten dadurch, daß die Schätzungskommission mit dem Geometer während der Vegetationsperiode die verschiedenen auf den Feldern vorhandenen Kulturarten feststellt und im Plan einträgt. Dieser Kulturenplan ist wichtig für die Neuzuteilung, weil jeder Besitzer verhältnismäßig gleich viel für die verschiedenen Kulturarten geeignetes Land erhalten soll, wie er dies schon im alten Zustand hatte. Bei der Neuzuteilung wird hierauf noch zurückgekommen sein.

E. Bei großen Güterzusammenlegungen ist es empfehlenswert, zunächst eine erste öffentliche Auflage der Bonitierung vorzunehmen und

zu publizieren. Bei den hierbei eingehenden Einsprachen erkennt man, wo allenfalls Irrtümer vorgekommen sind.

F. Nach Erledigung dieser Einsprachen und Bereinigung des Bonitierungsplanes wird jeder Grundbesitzer persönlich über die von ihm eingeworfenen Grundstücke mit ihren Flächengrößen und ihrer Bewertung in Kenntnis gesetzt. Man benützt hierzu am besten gedruckte Formulare, aus denen jeder Beteiligte sofort erkennt, wie groß und in welchen Wertklassen jede einzelne seiner Parzellen ist und welchen Wert er im einzelnen und im Gesamten in das Güterzusammenlegungsunternehmen einwirft.

G. Nunmehr werden alle Akten der definitiven Bonitierung öffentlich auf der Gemeindeschreiberei während 14 Tagen aufgelegt. Aufzulegen ist hierbei:

Der Bonitierungsplan.

Die Bonitierungswegleitung der Schätzungskommission.

Der Kulturenplan.

Die weitere Behandlung der Bonitierungsakten und die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt nunmehr genau gleich wie es für die Statuten und den Projektentwurf unter I P und Q ausgeführt ist.

III. Die Neuzuteilung.

A. Für den Entwurf der neuen Parzelleneinteilung muß der Geometer mit jedem einzelnen Grundbesitzer besprechen, wie und wo er seinen Grundbesitz im neuen Zustand erhalten soll. Diese Besprechung geschieht an den sogenannten Wunschtage. Sie werden in der Weise durchgeführt, daß der Geometer der Reihe nach jeden Grundbesitzer auf eine bestimmte Zeit, an bestimmtem Ort zu einer Aussprache einlädt. Der Grundbesitzer äußert nun seinen Wunsch, wieviele Parzellen er haben möchte und wo sie liegen sollen. Dabei muß sich der Geometer vorsichtig äußern, er darf absolut keine Zusicherungen geben, daß der Wunsch erfüllt werden könne. Er muß bestimmte anmaßende Forderungen oder Verlangen, die zum vornherein unmöglich zu erfüllen erscheinen, dem Grundbesitzer auszureden suchen und ihm nahelegen, andere Begehren zu stellen. Die Durchführung der Wunschtage erfordert große Geschicklichkeit des Geometers; gerade hier wird er zeigen, wie befähigt er ist für die Durchführung von Güterzusammenlegungen. Er darf sich jedenfalls nicht damit begnügen, mit dem Grundbesitzer nur einmal seine Sachlage zu besprechen; vielmehr muß er ein zweites, drittes oder viertes Mal mit ihnen zusammensitzen, sobald er nach Studium der Möglichkeiten sieht, daß das Begehr des Grundbesitzers unerfüllbar ist und er muß ihn auf die Möglichkeiten, die tatsächlich vorhanden sind, zu lenken verstehen.

Der Geometer soll den Gang der Wunschtage in Notizen oder einem kurzen Protokoll festhalten; ein Mitglied der Schätzungskommission

soll, so weit tunlich, den Wunschtagen beiwohnen, wobei dieses dann auch das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich festhält. Je sorgfältiger die Wunschtage durchgeführt werden, um so besser wird der Zuteilungsentwurf und um so weniger Einsprachen sind zu gewärtigen und um so leichter geht die Einsprachebehandlung nachher vonstatten.

B. Bei der Bearbeitung der Neuzuteilung sind vom rechtlichen Gesichtspunkt folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Das bernische Einführungsgesetz schreibt im Art. 95 folgendes vor: Jeder Eigentümer soll soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragfähigkeit erhalten.
- b) Diesen Forderungen gegenüber steht das Verlangen der Subventionsbehörden, eine möglichst weitgehende Arrondierung durch das Unternehmen herbeizuführen.

Das Verlangen der Subventionsbehörden und die Gesetzesvorschrift scheinen zunächst im Widerspruch zueinander zu stehen. Sobald man aber das Gesetz sachlich und vernünftig nach dem Sinn und weniger nach dem Wortlaut auslegt, löst sich der Widerspruch. Es spielt weniger eine Rolle, ob der betreffende Besitzer in jeder Lage, wo sich ein altes Grundstück befand, wieder eine neue Parzelle erhält, als daß der Boden dieser neuen Parzellen ihm erlaubt, nach der Zusammenlegung annähernd auf gleich großer Fläche wie im alten Zustand Weizen anzubauen, Kartoffeln oder Rüben zu pflanzen und gleich viel Heu zu ernten und Gras zu schneiden. Dies ist das entscheidende Moment. Andere Kantone drücken sich in dieser Hinsicht denn auch präziser aus. So lautet die Bestimmung z. B. im Gesetz des Kantons Waadt, Art. 12: «chaque propriétaire intéressé doit recevoir, en change des parcelles qu'il abandonne, des terrains de même nature et de même valeur, autant que possible.»

- c) Das Moment — daß jeder nach der Zusammenlegung angenehert dieselben Flächen mit den verschiedenen Kulturarten bestellen kann wie ehedem — ist das Wesentliche; dies geht schon daraus hervor, daß der Bauer andernfalls genötigt wäre, seinen Betrieb umzustellen, was in den meisten Fällen bauliche Veränderung an Scheune oder Stallung bedingen würde. Die Zusammenlegung soll nun so durchgeführt werden, daß der Grundbesitzer nicht zu so weitgehenden Veränderungen an Haus und Hof gezwungen wird. Dies ist der Sinn, in dem man Art. 95 unseres Gesetzes auslegen muß.
- d) Im weiteren liegt dem Art. 95 aber auch die Forderung zugrunde, daß die Distanzen vom Hof zu den verschiedenen Parzellen nach der Zusammenlegung nicht größer werden dürfen als vorher. Hierbei müssen aber die Distanzen im alten Zustand längs der alten Wege, welche der Grundbesitzer bisher benützen mußte, gemessen werden, im neuen Zustand aber nach den nun vorhandenen neuen, besseren

Möglichkeiten, entsprechend den neuerstellten Wegen. Vielfach wird behauptet, die neuen Parzellen lägen entfernter als die alten, wobei aber einfach die Luftlinienentfernung berücksichtigt wird, statt der tatsächlichen Weglängen, die befahren werden müssen. Dadurch resultieren ganz falsche Entfernungen. In strittigen Fällen muß der Nachweis der Entfernung nach der Formel $D = \frac{\sum f \times d}{\sum f}$

je für den alten und den neuen Zustand ermittelt werden. Dabei ist f die Fläche der einzelnen Parzelle ein und desselben Besitzers und d ihre Entfernung vom Wirtschaftshof, aber wie gesagt nicht die Luftliniendistanz, sondern die Länge der tatsächlich zu befahrenden, vorhandenen Wege.

- e) Besondere Verhältnisse, die einer Parzelle einen ganz speziellen Charakter geben, sollen, wenn immer möglich, so behandelt werden, daß diese Parzelle ganz oder wenigstens zum größern Teil dem bisherigen Besitzer wieder zugeteilt wird. Beispiel: ein Grundstück hat so kiesig steinigen Boden, daß es für die landwirtschaftliche Nutzung nicht wertvoll ist, daher bei der Bonitierung auch niedrig eingeschätzt wurde. Der bisherige Besitzer hat aber hier Steine für Bauten im Haus entnommen oder sogar Kies ausgebeutet und gelegentlich verkauft. Die Parzelle stellt also für den bisherigen Besitzer einen erheblichen Wert dar. Irgendein anderer Besitzer würde diesem Wert wenig nachfragen, er würde sich weigern, die Parzelle anzunehmen; man hätte also Mühe, sie zuzuteilen und es könnte überhaupt nur zu tiefem Wert geschehen, wodurch der alte Besitzer benachteiligt würde.

Ein weiteres Beispiel ist eine Parzelle mit Wässerungsrecht; der alte Besitzer hat ein Zuleitungsgräblein und eine Quelle zur Ausübung der Bewässerung. Die Großzahl der übrigen Beteiligten will nichts vom Bewässern wissen, der bisherige Besitzer hat es von jeher erfolgreich ausgeübt. Auch in diesem Fall sollte die Wässermatte dem alten Besitzer, wenn es sich irgendwie machen läßt, belassen werden.

- f) Bäume. Wie ist eine Parzelle zu behandeln, auf der Bäume stehen? Hierbei müssen wir drei Fälle auseinanderhalten:

1. Es handelt sich um Gestrüpp, eine Hecke von Stauden (Eichen, Eschen etc.).

Die Bonitierung wird so vorgenommen, daß die Parzelle bewertet wird, wie wenn diese Bäume entfernt wären. In solchen Fällen wird man auch bei uns sich an dieselbe Regel halten, wie sie Kulturingenieur Schwarz für den Kanton Waadt angibt, nämlich, daß der alte Besitzer die Bäume selber, auf eigene Kosten entfernen muß und zwar samt den Wurzeln, damit das Grundstück mit dem Pflug bearbeitet werden kann.

2. Handelt es sich aber um geschlossene Hofstätten mit wertvollen Obstbäumen in geordneten Reihen, so liegen auf dieser Parzelle besondere Verhältnisse vor, wie sie oben unter e) dargelegt wor-

den sind. Solche geschlossene Hofstätten sind daher dem bisherigen Besitzer wieder zuzuteilen. Dem bereits zitierten Art. 87 Abschn. 3 des Gesetzes ist in dieser Hinsicht wörtlich nachzuleben.

3. Für bernische Verhältnisse spielt bei der Güterzusammenlegung aber namentlich *der* Fall eine Rolle, wo auf einem Grundstück nur einzelne Obstbäume stehen. In dem Fall ist es angezeigt, sich auch bei uns an denselben Grundsatz zu halten, wie ihn Kulturingenieur Weber für den Kanton Thurgau mitteilt, nämlich:

„Dem neuen Besitzer werden die auf der Parzelle stehenden Obstbäume mit der Parzelle zugeteilt. Es gelten für die Annahme der Bäume dieselben Zwangsbestimmungen wie für den Boden, immerhin soll die Zuteilung von Baumwerten gegenüber dem alten Zustand nicht unverhältnismäßig große Differenzen ergeben.“ Der neue Besitzer muß also die Obstbäume annehmen; die dem alten Besitzer zu leistende Entschädigung geht zu Lasten des neuen Besitzers. Aus diesem Baumabtausch sollen der Genossenschaft keine Entschädigungsbeiträge erwachsen; einzig gewisse Differenzen in den Werten kann die Genossenschaft tragen, um dadurch den Baumabtausch erleichtern und allfällige Härten mildern zu helfen.

In gewissen Fällen, wo der alte Besitzer eine größere Zahl gut tragender Obstbäume verliert und im neuen Zustand dann tatsächlich keine oder viel weniger Bäume hat, ist die Lösung hin und wieder so getroffen worden, daß dem alten Besitzer während einer Anzahl Jahre (ca. 10) das Nutzungsrecht an seinen bisherigen Bäumen eingeräumt wird. Dies in der Meinung, daß auf der neuen Parzelle Obstbäume gesetzt werden, die nach Ablauf des Nutzungsrechtes auch bald einen Obst-ertrag liefern.

(Schluß folgt.)

Ueber Achsen der astronomisch-geodätischen Instrumente und deren Schmierung.

Allgemeines.

Die Technik der Schmierung der Achsen astronomisch-geodätischer Instrumente ist auf den komplizierten Vorgang des Einölen von Frikionsflächen zurückzuführen. Es sind hierbei sämtliche, die flüssige Friktion gewährleistenden Verhältnisse, sowie die bis zu einem bestimmten Grade hinreichende Herabminderung der Friktion, sowohl in Hinsicht der Schmiere selber, als auch der einzuschmierenden Instrumententeile, zu berücksichtigen. Durch Schmierung sucht man die Friktion durch Gleiten, also durch einen Deformationsvorgang des Schmiermittels, keineswegs aber des harten Körpers selber (wie dieses bei Friktion durch Schwingung der Fall wäre) herabzusetzen. Es dürfen somit zeitweilig bloß die beiden Grundarten der Friktion durch Gleiten näher betrachtet werden.